

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	14 (1893-1896)
Heft:	3
Artikel:	Studien zur Geschichte der Landschaft Hasli
Autor:	Mühlemann, Adolf
Kapitel:	IV: Die politischen Beziehungen der Landschaft Hasli zu andern Staats- und Herrschaftswesen in der vorbernischen Periode
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-370830

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

standen überhaupt freundschaftliche Beziehungen. Die Herren von Rudenz waren, wie schon hiervor bemerkt, ihre Vasallen; die angeführte Urkunde von 1320 beweist, dass auch die von Meiringen von den österreichischen Herzogen Lehen trugen, und die Edeln von Resti mussten mit ihnen ebenfalls Fühlung gehabt haben. Denn von Zwei Nachkommen des genannten Ritters Peter von Resti, von welchem uns die citierten Urkunden von 1255,¹⁾ 1295²⁾ und 1296³⁾ Kenntnis geben, tritt der eine, Ulrich von Resti, im Jahr 1362 im Rate des österreichischen Städtchens Zofingen auf,⁴⁾ und Werner, dessen Bruder, genoss am fürstlichen Hofe, gemeinsam mit Herzog Leopold, die ritterliche Erziehung. Das freundschaftliche Verhältnis zwischen Herzog Leopold und Werner von Resti tritt noch einmal zu Tage bei Werners Hochzeitsfeier im Jahr 1313, bei welchem solennen Anlass neben einer grossen Zahl von Thalleuten und Adeligen aus der Umgebung auch Leopold zugegen war, wie die Landchronik von Oberhasli berichtet.⁵⁾

IV. Abschnitt.

Die politischen Beziehungen der Landschaft Hasli zu andern Staats- und Herrschaftswesen in der vorbernischen Periode.

Da die frühesten historischen Zeugnisse über Güterverhandlungen gleichzeitig auch den sichern Nachweis geben, dass die ganze Thalschaft ein einheitlich organi-

¹⁾ Urkunde von 1255 im Archiv der Gemeinde Hasliberg; mitgeteilt von Hrn. Willi.

²⁾ Urkunde von 1295; Fontes, III, 632.

³⁾ Urkunde von 1296; Fontes, III, 646.

⁴⁾ Leu, 169.

⁵⁾ Landchronik von Oberhasli, I. Bericht aus dem Jahr 1313.

siertes kleines staatliches Gemeinwesen bildete,¹⁾ von dem nur einige Gebietsteile sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu umwohnenden Herrschaftsgeschlechtern befanden, so ist natürlich, dass neben der Behandlung der innern Angelegenheiten, wie Verwaltung, Gericht, Handel und Wandel, die Gemeinde ihre Aufmerksamkeit und Sorge den äussern Interessen, der Wahrung ihrer Selbständigkeit zuwenden musste.

In den Wirren am Ende der staufischen Dynastie und vollends nach dem Untergang derselben kam für die freien Reichsgebiete eine Zeit der gefahrvollen Bedrängnis. Der einzige Schutz, den sie von der Reichsgewalt erhofften, auf den sie ihre Freiheiten gründeten, war für sie dahin. Reichsfreie Orte und Gebiete wurden von den selbstherrlichen Grossen des Landes als herrenloses Gut betrachtet, das nicht wenig ihre Machtgelüste reizte. Die grösste Gefahr für ihre Selbständigkeit erwuchs den reichsfreien Ortschaften in den jetzt bernischen Landen durch die mächtigen Grafen von Kiburg, während im Westen die Macht Peters von Savoyen beständig im Vorrücken war.

In der Entzweiung, welche im Reiche seit dem Streit zwischen Kaiser und Papst eingerissen war, standen die Grafen von Kiburg auf päpstlicher Seite, jedenfalls um unbekümmert Reichsgebiet zu annexieren oder solches von Gegenkönigen zu erhalten. Bern aber hielt treu zu Kaiser und Reich.

Graf Hartmann von Kiburg trieb eine willkürliche Annexionspolitik; die beiden Reichsburgen Laupen und

¹⁾ Das Bestehen einer autonomen, Beschlüsse fassenden Thalgemeinde wird zum erstenmal durch die oft erwähnte Urkunde im Kloster-Archiv zu Seedorf aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erwiesen.

Grasburg hatte er an sich genommen; ¹⁾ er setzte sich in den Besitz der Schirmvogtei über das Kloster Rüeggisberg, unbekümmert um Bern, dem dieselbe von König Konrad (im Jahr 1244) übertragen worden war. Murten kam in schwere Bedrängnis, wie aus einem Brief des Königs Wilhelm an diese Stadt vom 3. Nov. 1255 ²⁾ hervorgeht, worin derselbe der schweren Not gedenkt, die Murten für das Reich und ihn ausgestanden habe und verspricht, weder Murten noch Laupen und Grasburg vom Reiche zu veräussern und ohne Zustimmung Murtens mit dem Grafen von Kiburg nicht Friede zu schliessen. Das Eroberungsgelüste Kiburgs war aber vor allem auch auf Bern gerichtet, dessen Besitz für den Grafen namentlich mit Rücksicht auf einen bevorstehenden kriegerischen Zusammenstoss mit Peter von Savoyen, der seine Stadt Freiburg bedrängte, von entscheidender Wichtigkeit gewesen wäre. Dass Graf Hartmann bei König Wilhelm von Holland sogar Schritte gethan hat, mit Bern belehnt zu werden, erhellt aus der Bestätigung der Rechte und Freiheiten Berns durch König Wilhelm, um welche diese Stadt im November 1254 nachgesucht hatte; er sagt in der betreffenden Urkunde:

„Wir versprechen euch, dass wir zu keinen Zeiten „gewissen Eingebungen Gehör schenken und euch „durch Verpfändung oder andere Verpflichtungen vom „Reich veräussern werden.“ ³⁾

Im Jahr 1254 war der Bruch Berns mit Kiburg jedenfalls schon erfolgt und der Krieg entbrannt, der die Stadt in harte Bedrängnis brachte. Die Ursache zu diesem Kriege lag nicht, wie der Chronikschreiber

¹⁾ Dies geht aus einer Urkunde vom 16. Januar 1264 hervor; Fontes, II, 556.

²⁾ Urkunde vom 3. November 1255; Zeerleider, I, 344.

³⁾ Urkunde vom 2. November 1254; bei Zeerleider, I, 332.

Justinger vor allem betont, in dem Brückenbau der Stadt Bern, den der Graf von Kiburg verbot,¹⁾ sondern in den politischen Verhältnissen, deren Hauptmomente sind: Die Spannung zwischen Kiburg und Bern wegen der päpstlichen Parteinahme jenes und der Reichstreue dieses, sodann die günstige Gelegenheit, Eroberungspolitik zu treiben, und endlich die Gefahr, die aus der wachsenden Machtentfaltung Savoyens für Kiburg erwuchs.

Sowohl Murten wie Bern waren ohne wirklichen Schutz in dieser drohenden Lage; denn ausser brieflichen Zusicherungen, sie nicht vom Reiche entäussern zu wollen, konnten sie vom Reichsoberhaupt nichts erlangen. Darin lag aber noch keine Garantie gegen die kiburgischen Eroberungspläne; wirksame Hülfe konnten sie vom König, der selber machtlos war, keine erwarten.

Sie mussten auf Mittel und Wege sinnen, andärwärts Schutz in der gefahrvollen Lage zu finden, und die zu diesem Zwecke getroffenen Vorkehren geben uns nun den Nachweis, dass auch die freie Landschaft Hasli in derselben Gefahr schwabte, wie die andern zwei Reichsortschaften. Auch im Oberland finden wir Anzeichen feindseligen Verhaltens der Grafen von Kiburg gegen einzelne Bezirke; so bestätigen sie in einer Urkunde von 1241 die von ihrem Lehenmann Kuno von Brienz dem Kloster Interlaken gemachte Schenkung der Kirche und des Kirchensatzes von Goldswil aus dem Grunde, um Verzeihung für die Ungebühr zu erhalten, die sie und ihre Dienstmannen dem Kloster zugefügt haben.²⁾

¹⁾ Vergl. Justinger: „Bernerchronik“; Ausgabe von Studer, Bern 1870; p. 17 und 18.

²⁾ Urkunde vom 3. März 1241; Regesten des Klosters Interlaken, von Stettler, S. 47.

Da Kiburgs Herrschaftsrechte bis an die Landesmarken von Hasli hinaufreichten, indem auch die Herren von Ringgenberg-Brienz ihre Oberhoheit anerkannten und die Herren von Kien am Ausgang des Haslithales ihnen pflichtig waren,¹⁾ so ist es sehr wohl denkbar, dass sie in ihren Eroberungsgelüsten auch nach der freien Thalschaft Hasli trachteten, so dass deren Selbständigkeit ebenso bedroht war, wie die der übrigen reichsunmittelbaren Orte Bern und Murten. Vielleicht steht mit der Ausbreitung des kiburgischen Einflusses im Haslithal auch die aus der schon angeführten Urkunde von 1252 sich ergebende Thatsache im Zusammenhang, dass die Herren von Eschenbach, welche Dienstmannen der Kiburger waren, um diese Zeit als Ammänner von Hasli erscheinen.²⁾

So viel steht wenigstens fest, dass die Lage der Dinge im Haslithal von der Bewohnerschaft als drohend und ihre Freiheit und Selbständigkeit als in Gefahr stehend betrachtet wurden. Wir sehen Hasli im Verein und in Übereinstimmung mit Bern und Murten dieselben Vorkehren treffen, um der momentanen Bedrängnis entgegen zu treten. Einzeln vermochten die drei Reichsortschaften nicht gegen die kiburgische Übermacht aufzukommen; aber auch eine Vereinigung ihrer Kräfte zu gemeinsamer Kriegsführung war nicht möglich, weil sie zu weit auseinander lagen und gerade durch kiburgische Gebiete getrennt waren. Es blieb ihnen nur die Wahl zwischen freiwilliger Unterwerfung oder Anschluss an eine Macht, die den Kiburgern gewachsen war. Sie schlugen den letztern Weg ein und entschlossen sich zur Annahme der savoyischen Schirmherrschaft. Indem sie sich Peter

¹⁾ Fontes, II, S. 128, 171, 235, 243 etc.

²⁾ Urkunde von 1252; Zeerleder, I, 315.

von Savoyen freiwillig unterwarfen und damit ihre Selbständigkeit, zum Teil wenigstens, preisgaben, behielten sie doch für spätere Zeiten mehr Aussicht, von dem ferneren „Herrn“ wieder frei zu werden, als wenn sie sich dem Grafen von Kiburg unterworfen hätten, dessen Gebiete das ihrige umspannten. Von Bern aus ging eine Abordnung an Peter von Savoyen ab, der sich damals in den waadtländischen Gegenden befand; die Bernerchronik berichtet darüber:

„Dise erber wis boten giengen us des Nachts in
„grawen röcken dur das sibental uff frömd weg.“¹⁾

Demnach war die ganze Gegend um Bern im Kriegszustand und von Kiburg besetzt gehalten. Die Gesandten trugen, laut Justingers Chronik, Peter von Savoyen vor,

„wie der Graf von Kiburg si mit unrecht bekriegte
„und wie inen der ze mechtig und ze stark were und
„baten in, dass er inen ze Hülfe kommen wollt und
„wär es sach, daz er das tun wollt, da wollten
„die von Bern in ewenklich für einen herrn han
„und wollten jm dess brief und insigel geben.
„Dess besammt der Graf von Safoi alle sine rät und
„am lezten gab er inen zer antwort, dass er inen
„hilflich sin wollt in denen worten, dass si sich im
„verbrieften, als vor stat.“²⁾

Die bernischen Boten hätten nach dieser Aufzeichnung dem Grafen von Savoyen ziemlich weitgehende Zugeständnisse gemacht, so dass von Selbständigkeit wirklich nicht viel mehr geblieben sein konnte. Sie kamen über die Vertragsbedingungen überein. Es ist nun nicht gewiss,

¹⁾ Justinger: Bernerchronik; Ausgabe von Studer, Bern 1870; p. 18. — Justinger setzt aber irrigerweise den Abschluss des Schirmvertrages mit Peter von Savoyen schon ins Jahr 1230.

²⁾ Justinger, Bernerchronik; p. 19.

ob gleichzeitig mit den Boten Berns auch solche von Murten und Hasli ihr Anliegen Peter vortrugen, oder ob, was wahrscheinlicher ist, jene auch zugleich für die zwei andern Schirmsuchenden verhandelten. Dass aber beim Grafen für die Schirmvogtei nicht nur über Bern, sondern auch über Murten und Hasli Verhandlungen gepflogen wurden und dass Peter mit allen drei Orten Verträge einging, dafür besteht der urkundliche Nachweis in folgendem: Graf Peter bedang sich aus, dass ihm die Schirmherrschaft mit königlicher Ermächtigung übertragen werde, wohl um für sein oberherrliches Verhältnis eine rechtliche Basis, eine Legitimation zu erhalten. Es wurden demnach Boten an den in Hagenau funktionierenden „Generalreichsjusticiar und Reichspruktor“ des römischen Königs Wilhelm von Holland, den Grafen Adolf von Waldeck, gesandt, der ihnen auf ihre Bitten einen Brief ausstellte, worin er Peter von Savoyen in des Königs Namen aufträgt, die Rechte und Pflichten desselben bei den Städten Bern, Murten und Hasli, sowie allerorten in Burgund zu übernehmen und „denselben gegen den Grafen Hartmann von Kiburg und andere Feinde beizustehen mit Rat und That, wie die Umstände es mit sich bringen und jene es verlangen werden, unangeschen alle Mühen und Kosten“; denn der Statthalter verpflichtet sich, bei dem König Peter gänzliche Schadloshaltung auszuwirken.

Dieser Brief ist datiert vom 7. Mai 1255.¹⁾ Noch im Verlauf des Monats Mai erfolgte der Abschluss der Schirmverträge. Wenn auch nur derjenige von Murten erhalten ist,²⁾ so ist mit Rücksicht auf den Waldeckschen Brief das einstige Vorhandensein der Verträge für Bern

¹⁾ Zeerleider I, 338.

²⁾ Eine Abschrift desselben fand Prof. Kopp im Hofarchiv von Turin.

und Hasli nicht in Zweifel zu ziehen; denn da Peter den Auftrag erhielt, die drei genannten Reichsorte in seinen Schirm aufzunehmen, so muss er nicht nur mit Murten, sondern auch mit Bern und Hasli bezügliche Verträge abgeschlossen haben. Da also die Errichtung eines Schirmverhältnisses zu Savoyen für alle drei Orte unter genau denselben Veranlassungen, denselben Umständen und zu gleicher Zeit geschah, so haben wir höchstwahrscheinlich in dem einzig noch erhaltenen Vertrag von Murten das Bild für die beiden übrigen; denn die Bestimmungen werden im allgemeinen und einzelnen wegen der Gleichheit der Lage, in der sich die Schirmsuchenden befanden, in allen drei Verträgen so ziemlich dieselben gewesen sein. Aus den Bestimmungen des Vertrages von Murten seien hier folgende Hauptpunkte erwähnt: Eingangs heisst es, „Murten sei schwer bedrängt von den Angriffen der Feinde und ohne Hülfe gelassen von seinem Herrn, dem König, den sie, Rat und Gemeinde von Murten, öfter darum angesucht haben. Aus freiem Willen nehmen sie zu ihrem Herrn und Schirmer den erlauchten Mann Peter von Savoyen und seine Erben oder Stellvertreter für ewige Zeiten an, bis ein König oder Kaiser nach Basel komme und sich durch den Besitz von Basel als mächtig erweisen und sie zu seinen Handen nehmen werde.“ Fernerhin sagt der Vertrag, „alle Einkünfte und Ertragenheiten, alle Nutzungen und Dienste solle Herr Peter beziehen, wie die Könige und Kaiser in der Stadt Murten solche von jeher bezogen haben“. Nun folgt noch eine bedeutsame Klausel, die beweist, woraufhin Peter abzielte und wie willfährig die Kontrahenten gegen ihn waren; sie lautet:

„Wenn aber Herr Peter, seine Erben und Stellvertreter im Laufe der Zeit die Abtretung von Murten von dem Könige erhalten könnten, so versprechen

„wir, einer solchen Abtretung ohne alle Widerrede
 „beizustimmen, denselben, seine Erben und Stellver-
 „treter von da an als unsere wahre Herrschaft anzu-
 „sehen unausweichlich.“

In diesem Vertrag hatte Murten den Auftrag des Grafen von Waldeck weit überschritten; denn derselbe übertrug die Schirmherrschaft nur auf die Person Peters, nicht aber auf dessen Erben; auch die eigenmächtige Zuwendung der Reichseinkünfte an den Grafen von Savoyen beweist, wie selbständig diese Reichsorte über sich und kaiserliche Rechte verfügten. Dass dem gegenüber die Stellung, in die sie nun zu Savoyen traten, ein wirkliches Abhängigkeitsverhältnis zeigt, ist offenbar. Sowohl von Murten als von Bern ist die Anwesenheit savoyischer Vögte urkundlich erwiesen; Murten verpflichtet sich noch in einem späteren Vertrag vom 23. August 1272, den Burgvögten (castellani) des Herzogs Gehorsam zu leisten,¹⁾ in welchem Vertrag die Klausel betreffend Erblichkeit des Schirmverhältnisses jedoch weggefallen ist. In Bern finden wir in den ersten Zeiten des Schirmverhältnisses einen Ritter Ulrich von Wippingen als savoyischen Vogt in Urkunden von 1255 und 1256.²⁾ Nach dem Jahr 1256 findet sich keine Erwähnung mehr von der Anwesenheit eines solchen.

Aller Vermutung nach blieb das Haslithal von einem savoyschen Schirmvogt, der die Obliegenheiten des Schirmherrn ausgeübt hätte, verschont.

Peter von Savoyen nahm nach Abschluss des Schirmvertrages die Streitangelegenheit zwischen Kiburg und Bern sofort an die Hand. Er forderte den Grafen Hart-

¹⁾ Urkunde von 1272, Fontes, III, 23.

²⁾ Urkunde vom 31. August 1255 und vom 14. Dezember 1256; Zeerleder, I, 341 und 357 („Uolricus de Wippingen tunc temporis advocatus in Berno“).

mann zu einer Zusammenkunft auf, behufs Beseitigung des Streites; diese Tagleistung verlief indessen nach dem Bericht Justingers resultatlos. Auf einer zweiten kam endlich ein Friede zu stande.¹⁾ Derselbe muss vor dem 9. Juli 1256 geschlossen worden sein, indem an jenem Tage der Graf von Kiburg in der Stadt Bern zu feierlichem Besuche erschien.²⁾

Durch die Intervention Savoyens waren die Anstände mit Kiburg beseitigt worden; Bern, Murten und Hasli waren von der Gefahr der kiburgischen Herrschaft befreit. Der savoyische Schirm hatte den erhofften Erfolg für sie gehabt; nun galt es, in der Folge auch wieder dieses Schirmes, der die Selbständigkeit einschränkte und die Reichsunmittelbarkeit vernichtete, ledig zu werden. Für Bern bot sich bald eine günstige Gelegenheit hierzu. Als sich Savoyen selber im habsburgisch-savoyischen Krieg (von 1265—67) in schlimmer Lage befand, da stand Bern seinem Schirmherrn Peter mit kräftiger Hülfe zur Seite und trug wesentlich dazu bei, dass er einen Sieg über Habsburg errang.³⁾ Als Belohnung für seinen thätigen Beistand verlangte es den Schirmbrief und damit seine Rechte und Freiheiten zurück, da Peter vorher den Bernern versprochen hatte, ihnen zu erfüllen, was ihr Wunsch wäre, so berichtet der Chronikschreiber Justinger^{4).} Der Graf Peter soll darauf geantwortet haben: „Wie gross nu die bitt ist und wie schwer mir das anlit und wie hoch ich die sach wigen, so wil ich üch doch halten, was ich versprochen han“, und gab

¹⁾ Justinger: Bernerchronik, pag. 18 und 19.

²⁾ Vergl. Tillier: Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, I, 57.

³⁾ Jedenfalls in der Schlacht bei Chillon im Jahr 1266.

⁴⁾ Justinger, pag. 20.

ihnen den Brief wieder. Über den Eindruck, den die Herausgabe des bernischen Schirmbriefes in der Stadt machte, sagt die Chronik: „Die Gemeind ze Bern war gar froh, daz sie wiederum ledig und fri warent und zu ir ersten friheit des römischen richs kommen warendt und danketen Gott.“¹⁾ — Diese Stelle weist darauf hin, dass der Berner-Vertrag solche Bestimmungen enthielt, die für das Gemeinwesen drückend waren, wie sie uns im Vertrag von Murten aufgezeichnet sind. Mit dem Nachfolger Peters von Savoyen, dem Grafen Philipp, schlossen die Berner im Jahr 1268 einen Vertrag ab, der auf ganz anderer Grundlage steht, als der erste Schirmvertrag; er enthält keine drückenden Bestimmungen und besteht in Kraft während der Lebensdauer Philipps; er hat auch mehr den Charakter eines Freundschaftsvertrages.²⁾

Murten war es nicht vergönnt, so schnell das savoyische Schirmverhältnis zu lösen und sich wieder auf freie Füsse zu stellen. Es blieb unter der Schirmvogtei Savoyens bis ins Jahr 1283, wo Rudolf von Habsburg in einem Fehdezug gegen Savoyen es zurückeroberte. Im Friedensschluss vom Jahr 1283 musste Philipp, der Graf von Savoyen, Murten, Peterlingen und Gümmenen dem Reiche herausgeben.³⁾

Wann der Schirmvertrag der Landschaft Hasli aufgehoben wurde, darüber erhalten wir nirgends urkundlichen Aufschluss. Auch Rudolf von Habsburg erwähnt in dem angeführten Friedensvertrag mit Savoyen, in welchem er Murten und andere Orte zu Handen des Reiches vom Grafen von Savoyen zurückverlangt, nichts

¹⁾ Justinger, pag. 20 und 21.

²⁾ Fontes II, 650.

³⁾ Urk. vom 29. Dezember 1283; Fontes III, 375, 377.

von der Landschaft Hasli. Hieraus ist zu schliessen, dass der Vertrag Peters mit Hasli schon früher, vielleicht beim Tode des Grafen, von selbst aufgehört oder vielleicht niemals thatsächlich Geltung erlangt hat.

Die Verbindungen aber, welche in dieser Zeit zwischen Hasli und Bern angeknüpft worden waren, blieben bestehen. Ja, im Jahr 1275 wurde ein eigentliches Schutz- und Trutzbündnis zwischen der freien Reichslandschaft am Oberlauf der Aare und der aufstrebenden, jungen Reichsstadt abgeschlossen. Bern mochte voraussehen, dass eine vertragsweise Verbindung mit der hintersten Gegend im jetzt bernischen Hochland, welche über die Herrschaftsgebiete mächtiger Dynasten hinweg geschlossen wurde, für die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse von Vorteil sein könnte. Von welcher Partei die Veranlassung zum Abschluss des Vertrages ausgegangen ist, wird nicht erwähnt; es kann aber als sicher angenommen werden, dass Bern hauptsächlich die Angelegenheit betrieb.

Der Bund datiert vom 16. Juni 1275;¹⁾ sein Inhalt lautet in der Übersetzung:

„Kund und zu wissen sei hiermit allen, die gegenwärtigen Brief sehen oder lesen hören, dass wir, der Ammann und die Gemeinde der Thalleute von Hasli einerseits und wir, Peter von Kramburg, Ritter, der Schultheiss, die Räte und Burger von Bern anderseits einander geschworen haben, unsere Rechte und Besitzungen gegenseitig zu verteidigen, wie *bisanhin*, so auch in Zukunft, und dass wir uns beistehen wollen mit Rat und That gegen alle Feinde, wenn eine Partei die andere mahnt, ohne Gefahrde; niemand vorbehalten, ausgenommen das Reich und des Reichen Oberhaupt. In diesem

¹⁾ Urk. vom 16. Juni 1275; Fontes III, 120.

Eid haben wir vorbehalten und wollen vorbehalten haben, dass niemand von unserer oder ihrer Partei den andern pfänden solle, ausgenommen um Schuld und Bürgschaft. Des zum Zeugnis und zur fortwährenden Bekräftigung haben wir vorliegenden Brief mit dem Siegel unserer Landsgemeinde versiegeln lassen. Gegeben am Sonntag nach dem Fest des Apostels Barnabas (16. Juni) im Jahr 1275 nach Christo.“

Beide Kontrahenten, die Stadt Bern und die Gemeinde von Hasli, erscheinen auf gleicher Linie; beide sind souverän in dem Masse, wie ein unmittelbares Reichsglied es nur immer sein konnte; kein „Herr“ hat Rechte über den einen oder den andern, nur das Reichsoberhaupt erkennen sie als höchste Instanz an. Keiner hat Rechte und Freiheiten, die nicht auch dem andern zu kommen. Sie verbinden sich zu gegenseitigem Schutz; sie sind zwei gleichberechtigte freie Staatswesen.

Das Siegel der Urkunde ist dasjenige des damaligen Ammanns von Hasli; es ist das Familiensiegel der Resti mit dem Bilde des zinnenbekränzten Turmes und trägt die Umschrift: „Sigillum Wernheri de Resti“. Das Aktenstück ist also nicht mit dem Siegel der Landsgemeinde versehen, wie es im Vertrag heisst. In seiner Eigenschaft als Ammann verwendete Wernher Resti sein eigenes Siegel, anstatt dasjenige der Thalgemeinde. Ein solches besass sie faktisch noch nicht; zum erstenmal findet sich ein Gemeindesiegel an einer Urkunde von 1296¹⁾ mit der charakteristischen deutschen Umschrift: „DIS S. IST DER GEMEIND VON HASLE“. Das Bild stellt einen Adler mit ausgebreiteten Flügeln dar. Die Landschaft kam also höchstwahrscheinlich erst ums Jahr 1296 zu einem eigenen Siegel; bis dahin versah der jeweilige

¹⁾ Urk. vom 7. Januar 1296; Fontes III, 646, Original im Staatsarchiv Beru, Fach Interlaken.

Ammann die öffentlichen Dokumente mit dem seinigen.

Der Vertrag von 1275 ist auch deshalb bemerkenswert, weil er uns einen Werner von Resti als Ammann der Gemeinde vorführt; ein Beweis, dass Männer aus diesem Geschlecht als Leiter des Gemeinwesens und Vertrauensmänner des Volkes schon früh an der Spitze der Thalschaft standen. Wie die Landschaft Hasli als selbständiges Staatswesen gewürdigt und von benachbarten Dynasten, auf gleiche Linie mit den Reichsstädten Bern und Solothurn gestellt, im Verein mit diesen um Bundesgenossenschaft und Hülfe ersucht wurde, erfahren wir bei Gelegenheit einer Fehde des Grafen von Thurn von Obergestelen im Wallis gegen den Bischof Bonifacius von Sitten vom Jahr 1295. In einer bezüglichen Urkunde wird berichtet, dass dieser Dynast, der auf der Nordseite der Alpen, besonders im Frutigthal, bedeutende Güter hatte, mit dem genannten Bischof im Streite lag. Um gegen diesen aufzukommen, verwendete sich der Freiherr bei Bern, Solothurn und Hasli um Zugang. Der Bischof erfuhr dies und erkannte die drohende Gefahr, die ihm aus einer solchen Koalition erwachsen müsste; er setzte alles daran, um dieselbe zu hinterreiben. Er rief die Intervention des Reichsvogtes Jakob von Kienberg an, dem er 100 fl der Währung von Maurienne versprach, wenn es ihm gelinge, die drei Reichsorte von ihrem Vorhaben, dem Freiherrn von Thurn Beistand gegen ihn zu leisten, abwendig zu machen.¹⁾ Mit Bezug auf Hasli wird in der Urkunde ein Ritter Peter von Resti genannt, an den sich der bischöfliche Unterhändler Jakob von Kienberg wenden könne.

Als im Jahr 1308, am 1. Mai, die Schreckennachricht von der Ermordung König Albrechts sich

¹⁾ Urkunde vom 5. Juli 1295; *Fontes III*, 632.

bis in die hintersten Thäler der Alpen verbreitete, da gedachten die Berner und die Thalleute von Hasli einander, und wohl wesentlich mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Lage, die durch diese That geschaffen wurde, fanden sie es angezeigt, ihre Freundschaft nochmals zu besiegeln. So wurde schon am 18. Mai ihr Bund von 1275 erneuert. Die im sog. Landbuch von Oberhasli (von 1334) eingeschriebene Übersetzung dieses Vertrages lautet:

„Wir der Ammann und die ganze Gemeind des „Thales zu Hasle thun kund meniklichen gegenwärtigen „und zukünftigen, dass wir das zwyschen unsern lieben „fründen, den schultheissen, den räten und der Ge- „meind ze Bern, und uns bisher gehabte alte bünd- „nuss hiemit erkennen und selbige uff diese Weis wieder- „umb ernüeren, namlichen, dass denselben den schult- „heissen, den räten und der Gemeind ze Bern, so oft „von inen oder iren gewüssen Botten hierumb ersucht „werden, alle ire rechte, einsatzungen und güttere zu „beschirmen, hilff und rat erzeigen und beweisen „söllen, haben auch sölliges bei unserm hierumb ge- „tanen eid und unserem eigenen kosten wieder menk- „lich, allein unsre herrschaft ussgenommen, versprochen, „und damit vorgenannte bündnuss nit us unser und „unserer nachkommen gedächtnis falle, haben wir in „form ob stat, gelegt den eid dieses bunds von zechen „jahren zu zechnen inskünftig zu ernüeren. Zur „sterke und zügnus aller ob geschriebner dingen, haben „wir unser gmeind insigel gehenkt an disen brief. „Geben und beschechen ze Hasle im jahr des Herren „1308, sambstags nechst vor der Uffart.“¹⁾

¹⁾ Landbuch von Oberhasli I, 3; Abschriftenbuch. Abdruck des lat. Originals in Fontes IV, Nr. 291; Urk. vom 18. Mai 1308.

Dieser Bundesbrief trägt nun in Abweichung vom früheren das Siegel der Landschaft Hasli, welches, wie schon bemerkt, zum erstenmal an einer Urkunde von 1296 sich vorfindet und einen Adler mit einem Kreuz auf der Brust darstellt.

Der Vertrag scheint sich in drei Punkten von demjenigen von 1275 zu unterscheiden. Es sind darin nur die Verpflichtungen aufgezählt, die das Bündnis den Thalleuten von Hasli auferlegt; es heisst, diesen Punkt betreffend, dass sie gehalten seien, Bern zur Verteidigung aller Rechte, Einsetzungen und Güter Hülfe und Rat zu leisten; von den entsprechenden Rechten, die sie von Bern beanspruchen können, wird nichts gesagt. Besonders wird bezüglich der Hülfeleistung der Hasler noch hervorgehoben, dass dieselbe auf eigene Kosten zu geschehen habe. Neu ist in diesem Bundesbrief auch die Bestimmung, dass er von 10 zu 10 Jahren erneuert werden solle, damit er nicht aus ihrem und ihrer Nachkommen Gedächtnis falle. In Wirklichkeit ist wohl nur die letztere Bestimmung neu; von den Gegenleistungen der Berner hören wir nur deshalb nichts, weil wir hier die haslerische Promulgation des Vertrages vor uns haben.

So sehen wir am Ende des ersten Jahrzehntes im 14. Jahrhundert das staatliche Gemeinwesen des Haslithales in einer selten bevorzugten Stellung, im Innern frei sich selbst regierend, nach aussen unabhängig, befreundet mit der hoffnungsreichen Zähringerstadt, deren geschätzter Bundesgenosse es ist. Die günstigsten Aussichten schienen für die Erhaltung seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu bestehen. Doch die Dinge nahmen rasch eine andere Wendung.

Durch eine königliche Verfügung wurde das Haslithal vom Reich veräussert; seine Reichsunmittelbarkeit

war damit dahin; aus einem freien kleinen Staate wurde es ein abhängiges Pfandland eines oberländischen Dynastengeschlechts, der Weissenburger. *Die Selbständigkeit des haslerischen Gemeindewesens war von dieser Zeit an für immer verloren.*

Wie verschieden fast zu gleicher Zeit die königliche Entscheidung über die Zukunft der staatsrechtlichen Stellung der beiden benachbarten Thäler Oberhasli und Unterwalden ausfiel! Währenddem dieses im Jahr 1309 als Glied des Waldstättebundes die Bestätigung von Freiheiten erhielt, die es eigentlich noch nie besessen hatte, verlor das Haslital durch denselben König ein Jahr später die Selbständigkeit seines Gemeinwesens, welche das angestammte Gut der freien Thalbewohner seit den ältesten Zeiten ihrer Geschichte war.

Über die Umstände, wie dieser Verlust der Reichsfreiheit der Landschaft Hasli erfolgte, berichten uns zwei Urkunden von 1310 und 1311, sowie Aufzeichnungen im ältesten Dokumentenbuch der Landschaft, der sogenannten Haslerchronik, datiert aus dem Jahr 1334.¹⁾ Diese Chronik hebt an mit dem Ereignis von 1334, dem Übergang von Hasli an Bern, berichtet aber zuvor:

„Es ist zu wüssen, daz das lanndt hasle von alter „har gehertt an dass römisch rych mit einem jerlichen „zinnse oder stür von 50 (fl) pfunden; nun hatte ein herr „von wyssenburg vor zyten einem römischen rych so „fast gedienett, das der künig in ze Hasle Vogt und „Amtmann machte.“

Die Steuer von 50 Pfunden, die Hasli als Glied des Reiches an dasselbe zu entrichten hatte, röhrt jedenfalls aus früher Zeit her, und dieser Betrag bleibt beständig

¹⁾ Dieselbe stand mir in einer Abschrift, die in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts angefertigt wurde, zur Verfügung.

derselbe in allen Verhältnissen und zu allen Zeiten. Versuche, denselben zu erhöhen, haben jedesmal zu Feindseligkeiten geführt, wie sich später zeigen wird.

Einlässlicher über die Umstände der Veräusserung unserer Reichslandschaft an die genannten Dynasten berichten uns die beiden Urkunden von 1310 und 1311.

König Heinrich VII. von Luxemburg wollte eine Fahrt über „den Berg nach dem welschen Lande“ unternehmen. Er traf eifrig Vorbereitungen zu dieser Fahrt nach Italien und kam im Mai 1310 auch nach Bern,¹⁾ wohl in der Absicht, auch hier Reisige zu sammeln. In Bern ward ihm, wie Justinger sagt, „viel Ehr erbotten“. ²⁾ Bald nachher erschienen an seinem Hofe in „Lüzelburg“ (Luxemburg) zwei Herren aus dem niedern Simmenthal, Johann und Peter von Weissenburg. Sie versprachen, ihm mit 8 Streitrossen (dextrariis) und 2 Armbrustschützen (ballistariis) auf ein Jahr zu dienen bei seinem Zuge über „den Berg“. Dafür sagte der König Heinrich den beiden Brüdern 184 Mark Silbers zu und setzte als Pfand „seine und des Reiches Landschaft Hasli mit Gut und Leuten“. Von den Thalbewohnern von Hasli können sie 60 Mark bis zum Herbst des Jahres 1310 beziehen; den Rest verpflichtet er sich, ihnen bis Fastnacht (1311) zu entrichten; bis zur Einlösung der Pfandschuld können sie das Land behalten.³⁾ Allein es kam nicht zur Einlösung des Pfandes. Vielmehr erhöhte er die bestehende Pfandsumme nach Ablauf eines Dienstjahres den beiden Herren von Weissenburg, laut Urkunde vom 3. November 1311, noch um weitere 160 Mark, in Anerkennung der grossen

¹⁾ Justinger: Bernerchronik, pag. 43, vergl. Mich. Stettlers Chronik I, pag. 38.

²⁾ Justinger, pag. 43.

³⁾ Urk. vom 8. Juni 1310, Fontes IV, Nr. 383. Regesten des Landes Hasli Nr. 22.

Dienste, die sie ihm in Italien geleistet, und als Mehrvergütung für den Schaden, der ihnen aus diesem Dienst erwachsen sei; für beide Beträge setzt er ihnen das Land Hasli ein, das sie behalten mögen, „so lange, bis ihnen oder ihren Erben von uns (dem König) oder unsren Nachfolgern im Reich für die ganze Schuld vollkommen Genugthuung geleistet wird“. ¹⁾ Diese Urkunde ist ausgestellt zu Genua, woselbst Heinrich seit 2 Wochen sich aufhielt. Sein Heer war durch den Mailänder-Aufstand und durch die Belagerung von Brescia geschwächt, so dass er in Genua Winterquartier beziehen musste, ehe er seinen Zug nach Rom ausführen konnte. Zur Auslösung des Pfandes kam es aber nicht mehr; Heinrich starb eines plötzlichen Todes im Kloster zu Buonconvento bei Siena am 24. August 1313.

Für das Haslithal war sein Tod verhängnisvoll, denn nun war so bald keine Aussicht, dass ein Nachfolger auf dem Throne durch Einlösung der beträchtlichen Pfandsumme das ferne Gebirgsthal von seinem Zwischenherrn befreien werde. Die Reichsunmittelbarkeit des Haslithales war das Opfer des unseligen Systems der Verpfändung von freien Reichslanden durch das kaiserliche Oberhaupt geworden.

Eine bewegte Zeit voll schwerer Prüfungen begann nun für das friedliche Thal. In den Wirren, die nach dem Tode Heinrichs im Reiche wegen Erlangung der Kaiserwürde entstanden, übertrug der Gegenkönig Friedrich von Österreich das Recht der Lösung der Pfandherrschaft von den Herren von Weissenburg an den Grafen Otto von Strassberg, den damaligen Reichsvogt über Burgund. ²⁾ Ausserdem wurde er auch belohnt mit

¹⁾ Urk. vom 3. November 1311; Fontes IV, Nr. 447. Regesten des Landes Hasli Nr. 24.

²⁾ Vergl. Tillier: Geschichte des eidg. Freistaates Bern, I, 140.

den österreichischen Herrschaften von Oberhofen, Unterseen und Unspunnen. Im Morgarten-Krieg hatte er den Auftrag, die Waldstätte vom Brünig her mit einem Kriegsheer, gebildet aus den wehrfähigen Bewohnern dieser kiburgisch-österreichischen Gebiete, anzugreifen.¹⁾ Bei seinem Zuge über den Brünig mussten ihm insbesondere auch die Männer aus dem Simmen- und Frutigthal, so dann die Gotteshausleute von Interlaken und, nach Tschudi und Stettler, auch die Oberhasler Heerfolge leisten.²⁾ Ob diese letztern wirklich am Kriegszuge gegen die Waldstätte beteiligt waren, ist zweifelhaft; jedenfalls hätten sie darin nur dem Zwang gehorcht, denn mit ihren Nachbarn von Unterwalden standen sie seit alters her in den intimsten und freundschaftlichsten Beziehungen. Dass ihnen der Graf von Strassberg verhasst war, erhellt aus dem Gesuch der Hasler an König Ludwig, denselben von der Pfandherrschaft über ihr Thal zu entsetzen. Die Reichsvogtei wurde wieder in die Hände des Freiherrn Johann von Weissenburg gelegt.³⁾

Die Freiherren von Weissenburg verfügten über einen ausgedehnten Güterbesitz im Oberland. Ihr Stammeland war das Niedersimmenthal. Dazu erlangten sie einen grossen Teil vom obern Simmenthal. Nach Osten dehnten sie ihre Macht aus über das Thalgelände zwischen den Seen; sie erwarben den Besitz von Unterseen mit der Herrschaft Weissenau und denjenigen von Unspunnen und zu allem nun noch die Pfandherrschaft über Hasli. Die Weissenburger mussten die natürlichen Widersacher der Stadt Bern werden; denn immer mehr war deren Streben darauf gerichtet, im Oberland festen

¹⁾ Vergl. Mich. Stettlers Chronik von 1626, I, pag. 40.

²⁾ Ebendaselbst.

³⁾ „Diplomat. Geschichte der Herren von Weissenburg“ von N. F. v. Mülinen. Gesch.-Forscher I, S. 32.

Fuss zu fassen, und nur mit Widerwillen konnten die Berner es insbesondere ansehen, wie die einst freie und ihnen verbündete Reichslandschaft Hasli der Weissenburgischen Herrschaft verfiel. Da kam nun Bern die wachsende Verschuldung der Weissenburger zu statten, die ihren Grund wahrscheinlich in dem prunkvollen Aufreten und in den kostspieligen Bauten dieser Herren hatte. In seiner Geldverlegenheit suchte Johann von Weissenburg durch Auflage von ausserordentlichen Steuern in seinen Stamm- und Pfandherrschaften sich zu helfen. Bei den Haslern, denen die Weissenburgische Herrschaft schon ohnehin ein Dorn im Auge war, erzeugte diese Massregel einen heftigen Groll, der bald in Erhebungen sich Luft machte.

Die Landchronik von Hasli berichtet hierüber:

„Nun wass der selbig von wyssenburg nötig und „wolte das land zu fast beschetzen über die fünffzig „pfundt und wolten die von Hasle nit lyden, darumb „so kamendt sy mit inne ze grossen krieg, der hat „vorhin siben jar gewert . . .“²⁾

Nachdem dieser unerträgliche Zustand, wie die Chronik meldet, 7 Jahre gedauert hatte, entschlossen sich die Hasler zu einem entscheidenden Schlag. Sie setzten sich mit ihren Freunden, den Unterwaldnern, die sie lebhaft zum Kampf aufmunterten und ihnen Hülfe zusagten, ins Einvernehmen. Auf einer Landsgemeinde im Jahr 1332 beschlossen die kriegsunkundigen Hirten des Haslithales, einen allgemeinen Kriegszug gegen die mächtigen Herren von Weissenburg nach Unspunnen zu unternehmen. Die Begeisterung wurde angefacht durch den damaligen Landammann Johann von Rudenz, Edelknecht, der im Jahr 1329 zu dieser Würde erwählt

²⁾ Abschr. aus dem Dokumentenbuch von Hasli, pag. 3.

wurde,¹⁾ während der ruhig denkende Werner Resti von dem gefährlichen Unternehmen abmahnte.

Der Kriegszug endigte mit einer Katastrophe für die Hasler, die ihre politische Lage noch bedeutend verschlimmerte. Sie zogen aus im Vertrauen auf ihre Manneskraft und auf die versprochene Unterstützung von Seiten der Unterwaldner; wohl mochte die Erinnerung an den Kampf bei Morgarten sie verblenden und ihnen die Zuversicht erwecken, dass ein ähnlicher Erfolg auch ihr Unternehmen krönen müsse. Der Anschlag war aber den Herren von Weissenburg zu Ohren gekommen, so dass sie ihre Reisigen und die Leute des Gotteshausgebietes schnell sammeln und bewaffnen konnten.

Die Hasler waren zur gesetzten Stunde vor Unspunnen eingetroffen und harrten mit Ungeduld der Unterwaldner, die durch das Habkernthal hätten kommen und das Städtchen Unterseen überrumpeln sollen, um nachher gemeinsam mit den Haslern den Angriff auf die Feste Unspunnen zu unternehmen. Die Unterwaldner trafen aber nicht ein und erschreckt sahen die Männer von Hasli, anstatt ihrer Bundesgenossen, die Scharen des Freiherrn heranziehen.

Die Chronik von Oberhasli erzählt sehr anschaulich:

„... und in dem Zyte dess krieges do haten sy
„ein reise angeleit mit denen von unterwalden, die
„innen in dem krieg byständig werendt, das sy reisen
„wolten für unspunnen dar uff da der Herr von wyssen-
„burg gesessen wass und solten die von unterwalden
„durch hagkern haruff ziechen und ze innen kommen,
„und als die von Hasle hinzugendt für gsteig gen un-

¹⁾ Dokumentenbuch von Oberhasli; Verzeichnis der Landammänner.

„spunnen lugten si fast um sich wo die von unter-
 „walden kämen unnd innen hilfflich werendt also ka-
 „mendt die von underwalden nüt und liesen die von
 „hasle in der not, dess kam der Herr von wyssenburg
 „mit sym Volk und vili des gottshuss us dem boden
 „(Bödeli) und griffen die von hasle an und fochten
 „mit innen und stachen dero achtzehn man, fiengen
 „bi fünffzeg mannen, die selbigen Gefangenen konndten
 „nie ledig werden . . .“

Nach der Erzählung, die Tillier¹⁾ in seiner Geschichte von diesem Ereignis giebt, hat sich der Kampf entsponnen auf einer Anhöhe hinter dem Dorfe Bönigen, wohin sich die Hasler beim Anblick der Weissenburgischen Truppen, die Linie der Lütschine preisgebend, zurückgezogen hatten. Noch heute wird von den Dorfbewohnern daselbst der Ort, wo die Hasler von Johann von Weissenburg und seinen Reisigen geschlagen wurden, die „Hasler-egg“ genannt, und an die Bezeichnung einer Wiese südlich vom Dorfe Bönigen, den „Rossacker“, knüpft sich die Sage, dort seien die Streitrosse der Weissenburgischen Reiter angebunden gewesen und die Frauen von diesem Dorfe hätten aus Hass gegen die „Herren“ den Pferden dort die Sehnen an den Füßen durchschnitten.

Unter den 50 Gefangenen befanden sich viele der hervorragendsten Männer aus dem Haslithal, die von dem erzürnten Freiherrn in dem finstern Burgverliess bei schlechter Kost verwahrt gehalten wurden. Schon zwei Jahre lang schmachteten die 50 Hasler in dem Turmloch und noch immer hatte keine rettende Hand bis zu ihnen gelangen können, bis endlich die Intervention der Berner ihnen die Befreiung brachte.

¹⁾ Tillier, I, 161.